

# RS Lvwg 2021/2/10 LVwG 43.15-2645/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.02.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GenehmigungsfreistellungsV 02te 2015 §1 Abs1

## Rechtssatz

Die Formulierung in § 1 Abs 1 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung 2015 „ist jedenfalls keine Genehmigung erforderlich“ kann iVm dem Titel Genehmigungsfreistellungsverordnung“ sinnvoll nur so gelesen werden, dass Betriebsanlagen, welche die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, nicht zusätzlich anhand der Kriterien des § 74 Abs 2 GewO 1994 zu prüfen sind, weil der Ordnungsgeber diese Prüfung bei Erlassung der Verordnung bereits vorab durchgeführt hat und daher ex lege davon auszugehen ist, dass Anlagen, welche die Kriterien der Verordnung erfüllen, keine Auswirkungen iSd § 74 Abs 2 GewO 1994 entfalten.

## Schlagworte

Genehmigungsfreistellungsverordnung, Betriebsanlagen Voraussetzungen, Anwendungsbereich, Auswirkungen, Prüfungskriterien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.43.15.2645.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwG Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)